

## Genehmigungsbedürftige Anlagen

Eine Anlage bedarf nur dann einer Genehmigung nach dem BImSchG, wenn sie in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) aufgeführt ist.

Der Anhang der 4. BImSchV untergliedert die genehmigungsbedürftigen Anlagen in 10 Obergruppen.

Hierzu zählen u.a. Anlagen aus den Bereichen der Wärmeerzeugung und Energie, Steine und Erden, Eisen und Stahl, Chemie, Holz und Papier, Nahrungsmittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Abfallanlagen.

Auch Nebeneinrichtungen müssen grundsätzlich nach den Vorschriften des BImSchG genehmigt werden. Im Gegensatz zum Anlagenkern sind das z. B. Gebäude, Maschinen, Geräte usw., die nur mittelbar dem Betrieb der Anlage dienen.

Die Untere Immissionsschutzbehörde (UIB) des Kreises Mettmann steht Ihnen im Vorfeld einer Errichtung oder Änderung, also bereits in der **Planungsphase**, bei allen Fragen zur Seite.

Die UIB prüft, ob Ihr Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, wer zuständige Genehmigungsbehörde ist und welche rechtlichen Vorschriften bei Ihrem Vorhaben zu beachten sind.

Ferner erhalten Sie Informationen über das Genehmigungsverfahren und die benötigten Unterlagen.

Wir beraten Sie zudem bei der Auswahl von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen und Umweltgutachtern, die Sie beim Erstellen Ihrer Antragsunterlagen unterstützen können. Selbstverständlich werden Ihnen auch die Antragsformulare zur Verfügung gestellt.

Eine **frühzeitige Beratung** und **Zusammenarbeit** sind wesentliche Faktoren zur Beschleunigung von Vorhaben, die eine **Änderung** oder **Neuplanung** von Gewerbe- oder Industriebetrieben zum Gegenstand haben.